

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Juli 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 10.12.2010
Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-68/10

Zulassungsnummer:
Z-7.1-3417

Geltungsdauer

vom: **10. Dezember 2010**
bis: **31. Dezember 2013**

Antragsteller:
ONTOP Abgastechnik GmbH
Albert-Einstein-Straße 8
51674 Wiehl

Zulassungsgegenstand:

**Rußbrandbeständige Systemabgasanlage zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe
naturbelassenes Holz, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3417 vom 9. Juli 2009,
geändert durch Bescheid vom 5. Januar 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Systemabgasanlage "EW" zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe naturbelassenes Holz, Gas und Heizöl EL, sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Systemabgasanlage besteht im Wesentlichen aus den einwandigen Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steck-/Klemmverbindung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Systemabgasanlagen sind zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch für die feuchte Betriebsweise (Klasse W)¹ bestimmt. Die Systemabgasanlage darf auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

An die Systemabgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C bzw. 600 °C (Klasse T400/T600)¹ erzeugen. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Überdruck (Klasse H1)¹. Die Systemabgasanlagen erfüllen keinen Feuerwiderstand (Klasse L00)², dürfen aber mit einer mineralischen Außenschale versehen werden. Es ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen von 400 mm einzuhalten (Klasse G400)¹.

Die Anwendung insbesondere der Reinigungselemente mit rundem Deckel setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Reinigungsöffnungen nicht infolge Korrosionsschäden beeinträchtigt wird, sofern erste Anzeichen dazu erkennbar sind, sind diese Reinigungsverschlüsse sofort auszuwechseln.



¹ DIN EN 1443:2003-06
² DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Allgemeine Anforderungen
Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3417

Seite 3 von 3 | 10. Dezember 2010

2. Das Schild im Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Rußbrandbeständige Systemabgasanlage "EW"

- entsprechend Zulassung Z-7.1-3417
- für Abgastemperaturen bis 400 °C (Klasse T400)¹ bzw. 600 °C (Klasse T600)¹
- für Überdruck (Klasse H1)¹
- für Gas und Heizöl EL
- für Holzpellets aus naturbelassenem Holz,
- für naturbelassenes Scheitholz,
- für Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz,
- für die trockene als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)¹
- für Abgasanlagen ohne Feuerwiderstand (Klasse L00)²

Abstand zu brennbaren Baustoffen:

für Abgastemperaturen bis 600 °C (G400)

mindestens **400 mm**

3. Folgender Abschnitt wird ergänzt:

5 Betrieb der Systemabgasanlage

Mit der Systemabgasanlage dürfen nur Abgase aus der Verbrennung von Holzpellets, Hackschnitzel und Stückholz abgeführt werden, die im unverbrannten Zustand keine höheren Chlorgehalte (Cl) als 60 mg/kg und Schwefelgehalte (S) als 500 mg/kg aufweisen. Zur Verringerung der Korrosionsneigung der metallischen Abgasanlage ist darauf zu achten, dass die Chlor- und Schwefelgehalte der Brennstoffe vom Brennstofflieferanten angegeben werden. Brennstoffe ohne entsprechende Angaben oder mit höheren Schadstoffgehalten können in der hier geregelten Abgasanlage ggf. zu vorzeitigem Versagen durch Korrosion führen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass kein feuchtes Holz, kein chemisch oder anderweitig behandeltes Holz, keine Wurzeln, kein Abbruchholz sowie kein verfaultes Holz verfeuert wird; es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz ohne Beimischungen verwendet werden."

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

